

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronics & Robotics (Master of Engineering)
an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 12. Februar 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronics & Robotics. Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 5. Juli 2017, der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 4. Oktober 2017 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 12. Dezember 2018 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 12. Februar 2019 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Mastergrad und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG gilt für den Studiengang Mechatronics & Robotics mit dem Abschluss Master of Engineering an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst zwei theoretische Studiensemester einschließlich einer Projektarbeit und der Prüfungen sowie ein Studiensemester zur Anfertigung der Masterarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Es sind 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

**§ 3
Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich einer Projektarbeit sowie der Module Masterarbeit und Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 benotet.
- (4) Als Voraussetzungen für die Erlangung einer Modulnote können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Prüfungsvorleistungen sind in der Regel als Laborscheine, Konstruktionsbelege, Projektarbeiten, Übungsaufgaben, oder Klausuren zu erbringen. Prüfungsvorleistungen werden bewertet und können nach § 7 benotet werden.
- (5) Die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 4 sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Diese sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

**§ 4
Fristen**

Modulprüfungen sind in den vom Rektorat festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.

**§ 5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Mechatronik & Robotics an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat den Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering oder einen gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss in einer relevanten Fachrichtung mit insgesamt 210 ECTS-Kreditpunkten und einer Abschlussnote von mindestens 2,5 erreicht hat. Das absolvierte Studium muss folgende Grundlagenelemente im aufgeführten Umfang beinhalten:

Fachgruppe	LP
Mathematik	10
Physik	10
weitere ingenieur- und naturwissenschaftliche Module (Auflistung bei Bewerbung anhand eines Formulars)	90
Summe	110

- (2) Für die Zulassung zum Studium muss der Nachweis eines ToEFL mit 550 (paperbased) bzw. 213 (computerbased) bzw. 79 (internet-based) Punkten erbracht werden. Dies gilt nicht für Muttersprachler und Absolventen eines Hochschulstudiums in vorwiegend englischer Sprache.
- (3) Kandidaten mit einem Abschluss in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können vom Prüfungsausschuss nach eingehender Prüfung hinsichtlich der fachlichen Ausrichtung des absolvierten Studienganges, Äquivalenz des Abschlussgrades sowie der Abschlussnote zum Masterstudiengang zugelassen werden. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Gründe der Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsausschuss in Einzelfällen bei Kandidaten, die nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, nach eingehender Prüfung eine fachliche Eignung attestiert.
- (4) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer für den Masterstudiengang Mechatronik & Robotics an der Hochschule Schmalkalden das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.

- (5) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum Ende des Einschreibzeitraumes im Prüfungsamt möglich.
Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang auch an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Prüfungsleistungen können
- a) schriftlich
 - b) mündlich
 - c) in alternativer Prüfungsform erbracht werden.
- (3) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird bestimmt von der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) für das betreffende Modul. Sie beträgt in der Regel 120 Minuten bei 5 ECTS.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfungsvorgang ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten.
- (6) Alternative Prüfungsleistungen können schriftliche Projektarbeiten, Konzeptentwürfe, Modelle, Präsentationen oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein.
- (7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsvorleistungen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Werden Prüfungsvorleistungen benotet, so erfolgt dies entsprechend Absatz 1. Diese Note, bei mehreren benoteten Prüfungsvorleistungen das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen, geht zu einem Drittel in die Note der Modulprüfung ein. Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 19. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eine amtsärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Hochschule trägt, verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder den Raum verlässt, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Studienordnung vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Semester die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Entsprechend der Anzahl der anerkannten ECTS-Kreditpunkte erfolgt die Einstufung in das jeweilige Fachsemester.
- (5) Die Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Mechatronics & Robotics (M. Eng.) gehören ein Professor aus jeder der zwei Fakultäten und ein von den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau zu wählendes studentisches Mitglied der Hochschule Schmalkalden an. Die Amtszeit der professoralen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der jeweiligen Fakultäten bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultäten offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens beide Professoren oder deren Stellvertreter anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Masterarbeit kann der Kandidat einen Professor als Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
 2. über die Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (§ 11),
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
 4. über Anträge zur Anfertigung der Masterarbeit (§ 17) und
 5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 17 Abs. 4).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 15 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, vertiefende und spezielle Fachkenntnisse erworben hat und die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllt.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt. Die Masterprüfung wird mit der Masterarbeit und mit dem Kolloquium zur Masterarbeit abgeschlossen.

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 10 Modulen mit 50 ECTS-Kreditpunkten, einer Projektarbeit mit 10 ECTS-Kreditpunkten, der Masterarbeit mit 27 ECTS-Kreditpunkten sowie dem Kolloquium mit 3 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und sich eigenständig neue Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Soweit diese Person nicht an der Fakultät Elektrotechnik oder Maschinenbau tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Masterarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn der Kandidat nicht mehr als zwei nach der Studienordnung vorgeschriebene Studienleistungen oder Prüfungsleistungen aus den theoretischen Studiensemestern noch nicht bestanden hat. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe mit schriftlicher Begründung zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

- (7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Sie ist in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren und als Datensatz in einem üblichen Format (.docx oder .pdf) auf einem üblichen Datenträger (CD) einzureichen.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 4 Wochen verlängert werden.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in der unter § 17 Abs. 7 genannten Form in der entsprechenden Fakultät (schwerpunktbezogen Elektrotechnik oder Maschinenbau) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Professor. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller drei Prüfer.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit und das Kolloquium erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist. Das Kolloquium sollte in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es kann erst abgelegt werden, wenn 65 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen und der Projektarbeit erreicht sind. Das Kolloquium wird vor zwei Professoren der Hochschule Schmalkalden abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 ECTS-Kreditpunkte.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit dem Faktor Anzahl Kreditpunkte/90 gewichteten Noten der Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in zusätzlich absolvierten Modulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der jeweiligen Fakultät (§ 18 Abs. 1) und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Dem Kandidaten wird die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen.

§ 20

Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Engineering“ (M. Eng.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten der Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 12. Februar 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden